

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0004-III/1/2006
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/7108
IHR ZEICHEN • BMJ-L638.027/0001-II 1/2006

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden sowie einer damit im Zusammenhang stehenden Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung;
Stellungnahme

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt – Sektion III wie folgt Stellung:

Das Bundeskanzleramt geht davon aus, dass sich (wie bereits der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu entnehmen ist) die geplanten Reorganisationsmaßnahmen im Hinblick auf den Stellenplan und den Personaleinsatz jedenfalls als kostenneutral darstellen werden und sich die personelle Ausstattung der Vollzugsdirektion am Tätigkeits- und Aufgabenfeld des Vollzugsdienstes und der Verwaltung (kein originäres Aufgabengebiet von Richtern und Staatsanwälten) orientiert.

Überaus erfreulich ist, dass diese Organisationsänderung das Ziel der neuen Steuerungsmodelle verfolgt, und die Ressourcen- und Ergebnisverantwortung in einer Organisationseinheit bündelt.

Im Entwurf wird dieses sinnvolle und notwendige Ziel der Reform jedoch an mehreren Stellen noch nicht ganz optimal umgesetzt.

Die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der Zentralstelle und der Vollzugsdirektion ist aus dem Entwurf nicht immer klar ersichtlich (z.B.: das **Controlling** ist nur auf die Zentralstelle beschränkt, sollte jedoch auf Grund der bei der Vollzugsdirektion liegenden operativen Führung als echte Führungsaufgabe auch dort angesiedelt sein).

Ebenso ist es aus der Sicht des Bundeskanzleramtes für eine strategische Steuerung durch das Bundesministerium für Justiz **nicht erforderlich**, beispielsweise die Hausordnung der Justizanstalten oder die Höhe der Arbeitsvergütungen zu **regeln**.

Ganz allgemein wäre es im Sinne der **neuen Steuerungsmodelle** sinnvoll, ebenso wie zwischen der Vollzugsdirektion und den Justizanstalten auch im Verhältnis Zentralstelle und Vollzugsdirektion mit **Ziel- und Leistungsvereinbarungen** zu arbeiten, um die geplante – und sinnvolle – strategische Ausrichtung der Zentralstelle nicht wieder mit konkreten Vollzugsaufgaben zu belasten und dadurch wieder Doppelgleisigkeiten entstehen zu lassen.

Aus grundsätzlichen legistischen Überlegungen im Hinblick auf eine einheitliche dienstrechtliche Kodifikationspraxis wird darauf hingewiesen, dass die in § 12 Abs. 4 bis 6 des Strafvollzugsgesetzes enthaltenen dienstrechtlichen Regelungen nicht im Strafvollzugsgesetz sondern in den jeweiligen dienstrechtlichen Gesetzen zu regeln wären.

Zum vorgeschlagenen § 12 Abs. 8 leg. cit. ist anzumerken, dass der Wortlaut dieser Bestimmung offenbar dem § 6 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nachempfunden ist. § 6 Abs. 2 SPG stellt klar, dass das exekutivdienstliche Handeln bundesweit tätiger Sondereinheiten (z.B. Cobra) der Bundesministerin für Inneres zuzurechnen ist und nicht jener Sicherheitsbehörde (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde), innerhalb deren örtlichen Zuständigkeitsbereiches die Exekutivbediensteten tätig werden. Da ähnliche „konkurrierende“ Zuständigkeiten im Bereich der Strafvollzugsbehörden nicht bestehen, verbleibt aus Sicht des Bundeskanzleramtes für die vorgeschlagene Regelung kein Anwendungsbereich. § 12 Abs. 8 des Strafvollzugsgesetzes hätte daher zu entfallen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

11. April 2006
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt